



Wildlife-Service Zollernalb

Björn Gruner

Berggasse 3
72336 Balingen

Telefon: 0172-6069415
E-Mail: b.gruner@gmx.de

Bankverbindung:

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
BIC: GENODES1VHZ
IBAN: DE40641632250038766000

Steuer-ID.Nr.: 53190/40326

Mitglied im Deutschen Jagdverband,
der Kreisjägervereinigung Zollernalb
und des Jagd-Natur-Wildtierschützer-
verband Baden-Württemberg e.V.,
Tierschutzverein Zollernalbkreis e.V.,



Ich stehe als Ansprechpartner für Jäger, Ordnungsamt und örtliche Verwaltungen bei Problemen mit Wildtieren und Exoten im Siedlungsbereich zur Verfügung. Die Aufgaben sind die Beratung, der Fang und die Auswilderung von Tieren, die Schäden verursachen können. Ebenso der gezielter Fang von erkrankten Tieren. Weiterhin biete ich die Kontrolle und den Schutz privater, öffentlicher und privatrechtlicher Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Stadtwerken und Unternehmen an, um Schäden durch Wildtiere zu vermeiden, sowie die Übertragung von Krankheiten (Zoonosen) zu verhindern.

Rechtliche Fakten, Bereich Baden-Württemberg

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

„Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) von November 2014 regelt die Ziele der Jagd, bringt die gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Belange mit den heimischen Wildtierpopulationen in Einklang und dient dem Tierschutz. Mit dem Gesetz hat das Land von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, für das Jagdwesen ein eigenes Landesgesetz zu schaffen. Jetzt soll das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz geändert werden“...

„Es wird das Institut der Stadtjägerin und des Stadtjägers geschaffen, die oder der konzeptbasiert in Fragen des Wildtiermanagements berät und nach festgelegten Maßgaben die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben darf.“

Zitat <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de>

Die genauen rechtlichen Grundlagen werden durch diese Gesetzesänderungen geschaffen, das im Laufe des Jahres 2020 in Kraft treten wird.

Derzeit gilt: Zuständig für die Jagd sind die jeweiligen Jagdpächter/Innen in den jeweiligen Jagdbezirken. In befriedeten Bezirken, die nicht in einer Verpachtung stehen, sind die jeweiligen Kommunen zuständig. Im Weiteren ist für jede jagdliche Tätigkeit die untere Jagdbehörde als Ansprechpartner für die Erlaubniserteilung anzuhören.

Das bedeutet für meine Tätigkeit:

Die Beratung ist jederzeit und uneingeschränkt möglich. Sobald es in den eigentlichen jagdlichen Bereich geht, ist das lediglich mit Zustimmung des zuständigen Jagdpächters/ der zuständigen Jagdpächterin möglich. Der Bereich Balingen-West sowie ein Teil des Reviers Balingen-Zillhausen ist davon ausgenommen, hier ist bereits jetzt das vollständige Angebot möglich, da die Zustimmung der Jagdpächter vorliegt.

Weiterhin wird bei der Jagd im befriedeten Bezirk die Zustimmung der unteren Jagdbehörde erforderlich.

Kontrolle und den Schutz privater, öffentlicher und privatrechtlicher Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Stadtwerken und Unternehmen

Dieses Aufgabengebiet untersteht nicht dem Jagdrecht. Hierbei geht es im Einzelnen um die Überprüfung der Bereiche auf dort vorkommende Tiere, das jeweilige Gefährdungspotential, Schutz-/ Vergrämungsmöglichkeiten beispielsweise durch Zäune, Einstiegsicherungen etc., Überprüfung von Kotproben etc..

Sollte sich im Rahmen eines Auftrages die Notwendigkeit einer Bejagung ergeben, sind zwingend die gesetzlichen Vorgaben (Zustimmung der jeweiligen Behörden sowie der Jagdpächter/Innen erforderlich).

Notsituationen: Gemäß des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992; § 1 Allgemeines, Satz (1); § 2 Tätigwerden für andere Stellen, Satz (1) ist eine Beauftragung durch Polizeibehörden in Notsituationen (z.B. Wildunfälle, Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit durch Wildtiere im befriedeten Bezirk etc.) möglich. Die Beauftragung kann durch die örtliche Polizeibehörde (Ordnungsamt) oder durch die Polizeidienststelle erfolgen. Die zuständigen Stellen sind dabei unverzüglich zu informieren.